

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2021-26/0680 öffentlich 10.05.2024	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse Nein	rgebnis Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss		- 04		
30.05.2024	Kreisausschuss				
13.06.2024	Kreistag				

### Bezeichnung:

Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Vereinbarung) leistet der Landkreis eine jährliche Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten für die durch die Gemeinden sichergestellte Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Für die zum Stichtag 01.03. betreuten Kinder erhalten die Kitaträger zum 01.07. eines jeden Jahres Förderbeträge, abgestuft nach der Art der Einrichtung (Kindergarten, Krippe, Hort) sowie dem Betreuungsumfang.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Kita-Vereinbarung erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Förderbeträge nach dem in Anlage 1 zur Vereinbarung festgelegten Verfahren. Der Erhöhungsfaktor wird hiernach wie folgt ermittelt (am Beispiel der Erhöhung von 2023 auf 2024):

a) Berücksichtigung erhöhter Sachkosten (zu einem Anteil von 15%):

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt

b) Berücksichtigung erhöhter Personalaufwendungen (zu einem Anteil von 85%):

Tarifliche Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen)

0,85 • durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres (2023)

Der Erhöhungsfaktor errechnet sich aus der Addition der Ergebnisse zu a) und b).

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2022 zu 2023 von

+5,9% ergibt sich in Bezug auf die Anpassung des Sachkostenanteils für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Förderbeträge von **0,88** % (5,9% x 0,15).

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tariferhöhung erst <u>zum 01.03.2024</u> vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Betriebskostenförderung maßgeblichen Vorjahr (2023) erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Im Ergebnis bedeutete dies für das Haushaltsjahr 2024 eine Erhöhung der im Rahmen der Betriebskostenförderung zugrunde gelegten Förderbeträge entsprechend der Anlage 1 zur Kita-Vereinbarung von insgesamt lediglich 0,88 %.

# Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Infolge des stetigen Aufwachsens der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze sowie der von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuungsumfänge stellen die Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte dar. Auch wenn die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen für den Inflationsausgleich nicht zu einer Erhöhung der Tabellenentgelte geführt haben, mussten die Zahlungen gleichwohl aufgebracht werden. Es erscheint daher nicht angemessen, wenn diese von den Kommunen zu leistenden Aufwendungen im Rahmen der durch den Landkreis geleisteten Betriebskostenförderung gänzlich unberücksichtigt blieben.

# Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für das Jahr 2024

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Kitaträger geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24** % des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis eine Betriebskostenförderung in Höhe von kreisweit insgesamt 16,5 Mio. € geleistet. Entsprechend der nach der Kita-Vereinbarung zugrunde gelegten Aufteilung in 85% Personal- und 15% Sachkosten, entfallen ca. 14 Mio € hiervon auf Personalaufwendungen. Ein mit der Betriebskostenförderung für 2024 geleisteter einmaliger Zuschlag in Höhe von kreisweit **870.000,00 €** (6,24% von 14 Mio. €) entspräche damit in etwa den durch die kommunalen Kitaträger im Vorjahr einmalig aufzubringenden erhöhten Personalaufwendungen.

#### **Finanzierung**

Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 870.000,00 € stehen im Haushalt 2024 voraussichtlich zu einem Teil von ca. 350.000,00 € im Produkt 36.5.01 - Betriebskostenförderung - zur Verfügung. Für die darüber hinaus benötigte Summe von 520.000 € wird eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

- Mit der zum 01.07.2024 fälligen jährlichen Betriebskostenförderung nach der Kita-Vereinbarung erhalten die Kitaträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige Zusatzleistung in Höhe von kreisweit 870.000,00 € entsprechend dem Umfang der in den jeweiligen Bereichen zum 01.03.2024 geleisteten Betreuungen in Kindertagesstätten. Für die künftigen Anpassungen der laufenden Förderbeträge bleiben diese Einmalzahlungen außer Betracht.
- Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 520.000,00 € im Teilhaushalt 5 (Jugend) im Produkt 36.5.01 (Tageseinrichtungen für Kinder) unter Zeile 18 "Transferaufwendungen" wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage) unter Zeile 18 "Transferaufwendungen"

Prietz